

Satzung der Fördergemeinschaft Bardelebenschule e. V.

§ 1 (Name, Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft Bardelebenschule e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Essen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 (Zweck)

(1) Zweck der Fördergemeinschaft ist es, für die schulische Erziehung und Bildung aller Kinder der Bardelebenschule materielle und ideelle Hilfen zu bieten sowie sonstige schulbezogene Maßnahmen, die demselben Zwecke dienen, zu unterstützen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Spenden von Lehr- und Lernmitteln sowie sonstiger Hilfsmittel, Unterstützung von schulischen Veranstaltungen und elternbildenden Maßnahmen, die für das Schulleben der Kinder förderlich sind, Bereitstellung von Arbeitsmaterial und Zahlung von Fahrtkostenzuschüssen bei Klassenfahrten, insbesondere an unterstützungsbedürftige Schüler.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Die Fördergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 4 (Mitglieder)

- (1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann die Aufnahme in den Verein bis zum Einzug des ersten Mitgliedsbeitrags widerrufen.

§ 5 (Stimmrecht)

- (1) Jedes Mitglied besitzt ein unbeschränktes Stimmrecht.

§ 6 (Beitragspflicht)

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 7 (Ende der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. bei natürlichen Personen, mit Auflösung des Schulverhältnisses des Kindes, bzw. der Kinder des Mitglieds, sofern nicht durch Willensäußerung des Mitglieds die Mitgliedschaft bestehen bleiben soll.
 2. im Übrigen bei natürlichen Personen durch Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

3. mit Ablauf des Jahres, in welchem dem Vorstand eine schriftliche Austrittserklärung zugegangen ist.
4. wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag endgültig nicht gezahlt hat.

(2) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds verbleiben die entrichteten Beiträge beim Verein. Der Ausscheidende hat auch auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds bleibt der Verein unter den übrigen Mitgliedern bestehen.

§ 8 (Jahresbeitrag)

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 (Mittel)

- (1) Der Verein erhält seine Mittel durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Einkünfte und das Vermögen des Vereins dürfen nur zu den in § 2 genannten Zwecken verwendet werden.
- (2) Das Vermögen des Vereins kann bei Bedarf mündelsicher angelegt werden.

§ 10 (Organe des Vereins)

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstands,
 2. Wahl eines Kassenprüfers, der nicht Mitglied des Vorstands sein darf,
 3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 4. Satzungsänderungen,
 5. Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch öffentlichen Aushang in der Bardelebenschule einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Mehrheit des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung dies verlangen. In diesem Falle muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (5) Die Mitgliederversammlungen werden von dem 1. Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Vertreter geleitet.
- (6) Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. § 41 BGB bleibt unberührt: Danach ist für die Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Mitgliederversammlung wird von dem Schriftführer oder seinem Vertreter ein Protokoll angefertigt, das von dem Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem jeweiligen Leiter der Bardelebensschule als geborenem Mitglied,
4. dem Schatzmeister,
5. dem Schriftführer.

(2) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl erfolgt auf unbestimmte Zeit. Gewählt werden kann jede natürliche Person.

(3) Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied des Vorstands hat sofort eine Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung stattzufinden.

(4) Eine Amtsenthebung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist zulässig.

(5) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich mit der Maßgabe, dass jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam unterzeichnungsberechtigt sind. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(6) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands. Im Verhinderungsfalle vertreten ihn die Vorstandsmitglieder in der unter Abs. 1 genannten Reihenfolge. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen müssen in Textform erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung zur Sitzung ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.

(7) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstands ein Protokoll aufzunehmen, in dem insbesondere die Beschlüsse festzuhalten sind. Protokolle sind vom Schriftführer den anderen Mitgliedern des Vorstands in Textform zugänglich zu machen. Ein Protokoll wird in der darauffolgenden Sitzung des Vorstands ggf. nach Korrektur genehmigt. Im Verhinderungsfalle vertreten sich Schriftführer und Schatzmeister gegenseitig.

(8) Der Schatzmeister verwaltet die Konten des Vereins und den Onlinezugang dazu, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er verwaltet und organisiert den unbaren Zahlungsverkehr des Vereins. Zahlungen darf der Schatzmeister nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstands leisten.

(9) Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.

(10) Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 13 (Auflösung des Vereins und Vermögensanfall)

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Essen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.